

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonntags. Drei monatlich durch die Post bezogen 200 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung-Anzeigen 600 M., Zahlstellen-Anzeigen 100 M. für die 3 gelblich. Petitzeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 36615, Postfachamt Hannover.

Verlag von H. Drey, Druck von C. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Altonaerstr. 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Unsere Beitrags- und Unterstützungsätze

Sind zum letzten Male in der Nr. 52 des „Proletariers“ vom 30. Dezember 1922 veröffentlicht worden. Heute bringen wir die den Löhnen angepaßten weiteren Sätze zur Kenntnis der Mitgliedschaft:

Erwerbslosen-Unterstützung.

Zahl der Wochenbeiträge	Beitrag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen	pro Tag	Höchstsumme innerhalb 65 Wochen
440 M. Beitrag	21.-	7 230	251.-	7 530	251.-	7 530
52	30	221.-	6 630	241,50	10 143	251,50
156	42	221,50	9 303	242.-	11 616	252.-
260	48	222.-	10 656	242,50	13 085	252,50
416	54	222,50	12 015	243.-	14 580	253.-
520	60	223.-	13 380	243,50	15 532	253,50
624	72	223,50	16 092			
550 M. Beitrag	30	276	8 280	301	9 030	351
156	42	277	11 634	302	12 634	352
260	48	278	13 344	303	14 544	353
416	54	279	15 066	304	16 416	354
520	60	280	16 800	305	18 300	355
624	72	281	20 232	306	22 032	356
800 M. Beitrag	30	401	12 030	451	13 530	501
156	42	402	16 884	452	18 984	502
260	48	403	19 344	453	21 744	503
416	54	404	21 816	454	24 516	504
520	60	405	24 300	455	27 300	505
624	72	406	29 232	456	32 832	506
1100 M. Beitrag	30	551	16 530	601	18 030	651
156	42	552	23 184	602	24 284	652
260	48	553	26 544	603	28 944	653
416	54	554	29 916	604	33 616	654
520	60	555	33 300	605	38 300	655
624	72	556	40 632	606	43 632	656
1400 M. Beitrag	30	701	21 030	751	22 530	801
156	42	702	29 484	752	31 584	802
260	48	703	33 744	753	36 144	803
416	54	704	38 016	754	40 716	804
520	60	705	42 300	755	45 300	805
624	72	706	50 632	756	54 432	806
1700 M. Beitrag	30	851	25 530	901	27 030	1031
156	42	852	35 784	902	37 884	1032
260	48	853	40 944	903	43 344	1033
416	54	854	46 116	904	48 816	1034
520	60	855	51 300	905	54 300	1035
624	72	856	61 232	906	65 232	1036
2200 M. Beitrag	30	1101	33 030	1201	36 030	
156	42	1102	46 284	1202	50 484	
260	48	1103	52 944	1203	57 744	
416	54	1104	59 616	1204	65 016	
520	60	1105	66 300	1205	73 300	
624	72	1106	79 632	1206	86 632	

Streik- und Gemahregelien-Unterstützung.

Zahl der Wochenbeiträge	140 M. Beitrag	180 M. Beitrag	220 M. Beitrag	260 M. Beitrag	300 M. Beitrag	340 M. Beitrag	380 M. Beitrag
13-26	5 280	5 760	6 000	6 600	7 260	8 400	9 600
26-52	7 920	8 640	9 000	9 900	10 800	12 600	14 400
über 52	10 560	11 520	12 000	13 200	14 400	16 800	19 200

Zahl der Wochenbeiträge	900 M. Beitrag	1000 M. Beitrag	1100 M. Beitrag	1200 M. Beitrag	1300 M. Beitrag	1400 M. Beitrag	1500 M. Beitrag
13-26	11 800	12 000	13 000	14 400	15 600	16 800	18 000
26-52	16 200	18 000	19 800	21 600	23 400	25 200	27 000
über 52	21 600	24 000	26 400	28 800	31 200	33 600	36 000

Zahl der Wochenbeiträge	1600 M. Beitrag	1700 M. Beitrag	1800 M. Beitrag	2000 M. Beitrag	2200 M. Beitrag	2400 M. Beitrag
13-26	19 200	20 400	21 600	24 000	26 400	28 800
26-52	28 800	30 600	32 400	36 000	39 600	43 200
über 52	38 400	40 800	43 200	48 000	52 800	57 600

Nach Beitragswochen	900 M. Beitrag	1000 M. Beitrag	1100 M. Beitrag	1200 M. Beitrag	1300 M. Beitrag	1400 M. Beitrag	1500 M. Beitrag
104	13 500	15 000	16 500	18 000	19 500	21 000	22 500
156	18 000	20 000	22 000	24 000	26 000	28 000	30 000
208	22 500	25 000	27 500	30 000	32 500	35 000	37 500
260	27 000	30 000	33 000	36 000	39 000	42 000	45 000
312	31 500	35 000	38 500	42 000	45 500	49 000	52 500
364	36 000	40 000	44 000	48 000	52 000	56 000	60 000
416	40 500	45 000	49 500	54 000	58 500	63 000	67 500
468	45 000	50 000	55 000	60 000	65 000	70 000	75 000
520	49 500	55 000	60 500	66 000	71 500	77 000	82 500
624	64 000	70 000	76 000	82 000	88 000	94 000	100 000

Nach Beitragswochen	1600 M. Beitrag	1700 M. Beitrag	1800 M. Beitrag	2000 M. Beitrag	2200 M. Beitrag	2400 M. Beitrag
104	24 000	26 500	27 000	30 000	33 000	36 000
156	32 000	34 000	36 000	40 000	44 000	48 000
208	40 000	43 500	45 000	50 000	55 000	60 000
260	48 000	51 000	54 000	60 000	66 000	72 000
312	56 000	59 500	63 000	70 000	77 000	84 000
364	64 000	68 000	72 000	80 000	88 000	96 000
416	72 000	76 500	81 000	90 000	99 000	108 000
468	80 000	85 000	90 000	100 000	110 000	120 000
520	88 000	93 500	99 000	110 000	121 000	132 000
624	96 000	102 000	108 000	120 000	132 000	144 000

bei Kilometer	440 M. Beitrag	480 M. Beitrag	500 M. Beitrag	540 M. Beitrag	600 M. Beitrag	700 M. Beitrag	800 M. Beitrag
20-50	6585	7185	7485	8235	8955	10 485	11 985
50-100	6600	7200	7500	8250	9000	10 500	12 000
100-150	6615	7215	7515	8265	9015	10 515	12 015
150-200	6630	7230	7530	8280	9030	10 530	12 030
200-250	6645	7245	7545	8295	9045	10 545	12 045
über 250	6660	7260	7560	8310	9060	10 560	12 060

bei Kilometer	900 M. Beitrag	1000 M. Beitrag	1100 M. Beitrag	1200 M. Beitrag	1300 M. Beitrag	1400 M. Beitrag	1500 M. Beitrag
20-50	13 485	14 985	16 485	17 985	19 485	20 985	22 485
50-100	13 500	15 000	16 500	18 000	19 500	21 000	22 500
100-150	13 515	15 015	16 515	18 015	19 515	21 015	22 515
150-200	13 530	15 030	16 530	18 030	19 530	21 030	22 530
200-250	13 545	15 045	16 545	18 045	19 545	21 045	22 545
über 250	13 560	15 060	16 560	18 060	19 560	21 060	22 560

bei Kilometer	1600 M. Beitrag	1700 M. Beitrag	1800 M. Beitrag	2000 M. Beitrag	2200 M. Beitrag	2400 M. Beitrag
20-50	23 985	25 485	26 985	29 985	32 985	35 985
50-100	24 000	25 500	27 000	30 000	33 000	36 000
100-150	24 015	25 515	27 015	30 015	33 015	36 015
150-200	24 030	25 530	27 030	30 030	33 030	36 030
200-250	24 045	25 545	27 045	30 045	33 045	36 045
über 250	24 060	25 560	27 060	30 060	33 060	36 060

Berichtigung: Im „Proletarier“ Nr. 52 vom Vorjahr ist in der Tabelle „Streik- und Gemahregelien-Unterstützung“ unter 40. Beitragsklasse, dritte Zeile, die Zahl 9120 zu streichen und dafür zu setzen 8640.

Wie regelt sich der Arbeitsvertrag in tarifloser Zeit?

(Aus der Rechtsabteilung unseres Verbandes.)

In der Zeit der wirtschaftlichen Krise können es Arbeitgeberverbände einzelner Gruppen nicht unterlassen, den starken Mann herauszuheben. Das bisherige tarifliche Einvernehmen geht dadurch in die Brüche. Für unsere Kollegen tritt dann die Frage in den Vordergrund: Unter welchen Bedingungen arbeiten wir nun?

Ist eine Arbeitsordnung vorhanden, dann ist die Grundlage für das Arbeitsverhältnis gegeben. Ist eine solche nicht vorhanden, dann bleiben die bisherigen Vereinbarungen bestehen, wenn nicht besondere Vereinbarungen an Stelle der bisherigen treten.

Mit der Lohnregulierung verhält es sich ebenso. Solange der Arbeitgeber nicht eine Neuregelung vereinbart oder festsetzt, muß der bisherige Tariflohn weiter gezahlt werden. Will der Unternehmer eine Änderung

vornehmen, dann hat er dieses entsprechend der Kündigungsfrist vorher mitzuteilen. Während eines Zeitraums von der Dauer der Kündigungsfrist ist die Minderung des Lohnes unzulässig. Eine stillschweigende Lohnkürzung am Ende der Woche vorzunehmen, ist rechtlich unwirksam.

Ein Ziegeleibesitzer glaubte besonders schlau zu sein, als er auf den Lohnzettel schrieb: „Der in dieser Woche ausbezahlte Lohn ist zu hoch, weil er sich gemindert hat. Es wird deshalb in der nächsten Woche ein entsprechender Abzug des zuviel gezahlten Lohnes eintreten.“ Von einer gesetzlichen Regelung, von § 394 BGB, oder von dem Begriff Treue und Glauben scheint dieser Mann keine Ahnung zu haben.

Gegen Arbeitgeber, die gegen die geltenden Rechtsgrundsätze verstoßen, muß klagbar vorgegangen werden. Es ist allerdings nicht notwendig, daß dann gleich sämtliche beteiligte Kollegen die Klage einreichen. Um die Sach- und Rechtslage klarzustellen, genügt es in den allermeisten Fällen, wenn ein Kollege klagt. Ist der Arbeitgeber dann verurteilt, dann wird er es bei den übrigen Arbeitern auf eine Klage nicht mehr ankommen lassen. Auf keinen Fall dürfen die Kollegen oder der Betriebsrat selbständig vorgehen, sie haben mit der Ortsverwaltung oder mit der Gewerkschaft in Verbindung zu treten, die dann im Einverständnis mit dem Hauptvorstand das Erforderliche in die Wege leitet.

Erklärt sich der Arbeiter mit der Neusetzung des Lohnes nicht einverstanden, macht aber von dem Recht der Kündigung keinen Gebrauch, dann wird der Lohnsatz nach Ablauf während eines Zeitraumes von der Dauer der Kündigung auch für ihn rechtswirksam. Der Jurist stellt ein stillschweigendes Einverständnis fest.

Über die Frage der Kündigungsfrist bringen wir zur Information eine Abhandlung des Magistratsrats Dr. Geyer, Königsberg, abgedruckt im „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ Nr. 9, 26. Jahrgang, Spalte 220.

Einfluß des Ablaufs eines Tarifvertrags auf die während seiner Geltung abgeschlossenen Arbeitsverträge.

Das Gewerbegericht Königsberg i. Pr. hat in der letzten Zeit die Frage beschäftigt, ob die Beendigung eines Tarifvertrages durch Zeitablauf oder durch Kündigung auf den Inhalt der während seiner Geltungsdauer abgeschlossenen Einzelarbeitsverträge Einfluß hat. Unlängst lag insbesondere dem hiesigen Gewerbegericht folgender Tatbestand zur Entscheidung vor:

Ein Gewerbegehilfe, der während der Geltungsdauer eines Tarifvertrages mit Kündigungsanschluf eingestellt worden war, wurde nach dem Ablaufe dieses Tarifvertrages von seinem Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen. Zur Zeit seiner Entlassung bestand für die beteiligten Personen überhaupt keine tarifliche Regelung. Er verlangte den vereinbarten Lohn für die Dauer der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist mit der Begründung, daß ein gesetzlicher Grund zur vorzeitigen Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nicht vorgelegen habe.

Wie die für Tarifverträge im § 1 W. vom 30. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1458) enthaltene Begriffsbestimmung ergibt, sind Tarifverträge Kollektivvereinbarungen, die die Bedingungen für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen mit der Wirkung regeln, daß Einzelarbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser W. insoweit unwirksam sind, als sie von der tariflichen Regelung zugunsten eines Arbeitnehmers abweichen und daß an die Stelle unwirksamer Vereinbarungen die entsprechenden tariflichen Bestimmungen treten. Ist demnach ein einzelnes Arbeitsverhältnis während der Geltungsdauer eines Tarifvertrages zwischen Personen eingegangen, die entweder Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigung sind, oder die den einzelnen Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben, so sind die Bestimmungen des Tarifvertrages nunmehr Bedingungen des einzelnen Arbeitsvertrages geworden. Solange der einzelne Arbeitsvertrag besteht, bleiben demnach für das einzelne Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des Tarifvertrages als Bedingung des einzelnen Arbeitsvertrages auch in dem Falle maßgebend, daß dieser Tarifvertrag inzwischen durch Zeitablauf oder durch Kündigung beendet wird, es sei denn, daß auch das einzelne Arbeitsverhältnis gelöst oder durch Einzelvereinbarung abgeändert wird, oder daß eine anderweitige tarifliche Regelung zustande kommt, die alsdann wiederum den einzelnen Arbeitsverträgen nach § 1 W. vom 23. Dezember 1918 ihr Gepräge gibt. Kommt dagegen eine anderweitige tarifliche Regelung nicht zustande, so müssen im Falle des Fortbestehens des einzelnen Arbeitsverhältnisses für dieses die bisherigen Bestimmungen als

Bedingungen des einzelnen Arbeitsvertrags auch dann maßgebend bleiben, wenn der Tarifvertrag, auf den sie zurückzuführen sind, inzwischen abgelaufen ist. In dem vorstehend angeführten Beispielsfalle bleibt demnach der vereinbarte Kündigungsausschluss für das einzelne Arbeitsverhältnis auch nach dem Ablauf des Tarifvertrages als Bedingung des zwischen den Parteien bestehenden Einzelarbeitsvertrages maßgebend.

Tarifwidrige Arbeitsbedingungen und Tarifbruch.

Von Dr. Georg Flato, Ministerialrat im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe.

In den Ausführungen von Potthoff in Nr. 13 der Holzarbeiter-Zeitung vom 31. März, Seite 50, sind mir einige Bemerkungen gestattet, weil Potthoffs praktische Winke am Schluss seines Aufsatzes folgen und im Falle des Versuchs, sie anzunehmen, nur zu fruchtlosem Aufwand an Zeit und Geld und zu bitteren Enttäuschungen der beteiligten Arbeiter führen würden. Potthoff befaßt sich im Anschluß an einen Aufsatz von Kachel in der neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht, Juli- und Augustheft 1923, als Sonderdruck „Zur Lehre vom Tarifbruch“ im Verlage Bensheimer erschienen und im folgenden als solcher zitiert, mit den rechtlichen Wirkungen tarifwidriger Arbeitsbedingungen im Verhältnis zum Zustand des Tarifbruchs.

Kachel hat zu dieser Frage mit Rücksicht darauf, daß die Einzelarbeitsbedingungen, d. h. der normale Teil der unter den § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 fallenden Tarifverträge sich unabhängig sind und von selbst („automatisch“) zum Inhalt aller Einzelverträge der Tarifberechtigten (dies Wort im Sinne des § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 verstanden) werden, die Ansicht vertreten (Seite 10), daß es bezüglich dieses normalen Teils des Tarifvertrages jetzt eine Verletzung der Tarifpflichten seitens der Tarifparteien, also einen Tarifbruch begrifflich notwendig nicht mehr geben könne; denn der Tarifbruch bestünde darin, daß eine Partei des Tarifvertrages (Arbeitgeber, Arbeitgeberverband, Gewerkschaft) die schuldrechtlichen Pflichten verletze, die ihr unmittelbar oder mittelbar (letzteres in Gestalt der Pflicht zur Einwirkung auf die Verbandsmitglieder) obliegen; solche Pflicht zu eigenem Handeln oder — bei dem Verband — zur Einwirkung habe wohl früher — mangels der Unabhängigkeit — auch bezüglich der normativen Seite bestanden, indem der Arbeitgeber — beim Firmentarif — zum Abschluß nur tarifgemäßer Einzelarbeitsverträge verpflichtet gewesen sei und der Arbeitgeberverband auf seine Mitglieder in der Richtung des Abschlusses nur solcher Einzelarbeitsverträge habe einwirken müssen; jetzt, wo ein nichttarifgemäßer Einzelarbeitsvertrag begrifflich nicht mehr denkbar sei, gäbe es auch keine Pflichtverletzung der Tarifparteien in der geschriebenen Art mehr, also auch keinen Tarifbruch als Folge tarifwidriger Einzelarbeitsverträge.

Gegen diese Ansicht wendet sich Potthoff mit der Begründung:

- a) daß sie den Fall nicht trifft, daß ein Arbeitgeber mit nicht-organisierten Arbeitnehmern tarifwidrige Arbeitsbedingungen vereinbare,
- b) daß im übrigen aber auch der Tarifvertrag nicht nur den tarifmäßigen Inhalt der Einzelarbeitsverträge, der jetzt allerdings durch die Unabhängigkeit sichergestellt ist, sondern auch die tarifmäßige Durchführung im einzelnen Falle bewirke; zur Sicherung der Durchführung müsse man aber nach wie vor als Inhalt jedes Tarifvertrages die Verpflichtung annehmen, keine Arbeiter zu tarifwidrigen Bedingungen zu beschäftigen.

Offenbar redet Potthoff an Kachel's durchsichtige zutreffende Ausführungen vollkommen vorbei, indem Kachel's Darlegungen sich lediglich nur auf den Inhalt tarifwidriger Arbeitsbedingungen auf den Tarifberechtigten (dies Wort im Sinne des § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 verstanden) beziehen, also nicht auf den Abschluß mit Unorganisierten (Fall a) und nicht auf die tarifmäßige Durchführung der mit tariflichem Inhalt ausgestatteten Einzelarbeitsverträge (Fall b). Schon an dem Mißverständnis zu b) ist der doppelte Ausspruch „tarifwidrige Arbeitsbedingungen“, der Kachel'sche auf den Inhalt der Vereinbarung und nicht, wie Potthoff es hier tut, auf die nichttarifmäßige Erfüllung bezogen wird. Im dies an einem Beispiel klarzumachen: Potthoff interessiert die Frage: Wie erreicht die Gewerkschaft, die mit dem Arbeitgeber X. oder dem Arbeitgeberverband Y. einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, daß X. oder die Mitglieder von Y.

- a) auch bei Unorganisierten tarifliche Arbeitsbedingungen gemacht,
- b) die mit Unorganisierten abgeschlossenen Arbeitsverträge tariflichen Inhalts auch wirklich erfüllen, also z. B. nicht im förmlichen Einverständnis mit ihren Arbeitnehmern diesen — vielleicht durch die Anknüpfung einer früheren Entlohnung — untertarifliche Lohn, Urlaub etc. geben?

Potthoff geht davon aus, daß als selbstverständlicher Inhalt jedes Tarifvertrages die Verpflichtung anzunehmen sei, keine Arbeiter zu tarifwidrigen Bedingungen zu beschäftigen. Von diesem Ausgangspunkt aus ist es in den Darlegungen von a) nicht möglich, die Verpflichtung mit Unorganisierten und b) nichttarifmäßige Erfüllung trotz Mißverständnisses des Einzelarbeitsvertrages, wenn die Verletzungen erheblich sind, einen Tarifbruch mit allen seinen Folgen und entspricht zugleich die Annahme des Schlichtungsausschusses durch die Gewerkschaft oder die Gewerkschaftsvertretung des Arbeitgebers und den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung durch den Demobilisierungskommissar.

Die Prüfung, ob Potthoff die Rechtslage zutreffend beurteilt, soll die Fälle a) und b) getrennt behandeln.

a) Potthoff meint Potthoff an, daß im allgemeinen der Arbeitgeber X. als Tarifpartei und die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes Y. für verpflichtet zu halten sind, auch mit den Unorganisierten nur Einzelverträge tariflichen Inhalts abzuschließen (siehe oben). Nach dem Tarifvertrag, Seite 145 und 147. Potthoff X. hinsichtlich gegen seine Pflicht, so liegt ein Tarifbruch vor, der das Recht zur tariflichen Kündigung zum Aktivist, auf Sonderlohn zum Recht zum Recht. Dagegen stehen — darin ist Potthoff meines Erachtens — die Pflichten der Mitglieder des Verbandes Y., die mit Unorganisierten tarifliche Arbeitsbedingungen vereinbaren, keineswegs ohne weiteres aus, aus einem Tarifvertrag ihres Verbandes zu ergeben, denn der Verband ist verpflichtet, mit allen tarifgemäßen Mitteln, insbesondere mit dem Ausschluss tarifwidriger Arbeitsbedingungen entgegenzutreten und auf sie einzugehen; so nicht ist er nicht verpflichtet. Gemäß kann er sich nicht — kann hat Potthoff nicht — einfach damit zufriedengeben, daß er — leider — nichts — versucht habe, die Mitglieder von ihrem Verband zu überzeugen, wenn er nicht auch tarifliche zu den letzten Mitteln, die das innere Vereinsrecht gegen pflichtwidrige Mitglieder kennt, greifen hat; aber eben damit sind seine Pflichten erfüllt, und Potthoff hat gerade den Gewerkschaftler keinen Schaden, wenn er sich nicht mit der Einwirkungs-pflicht begnügen will, sondern einen Verband einfach deswegen, weil die Bedingungen der den Mitgliedern obliegenden Pflichten erheblich gemindert sind und die Überzeugung des Verbandes gegen die der tariflichen Einwirkung entgegenstehen, als tariflich begründet. Nach der gewerkschaftlichen Pflicht, dort, wo es sich um die Einwirkung der Gewerkschaft auf ihre Mitglieder handelt, handelt nicht weiter als gegenüber den bis zum Abschluß zu gehen; keine tarifwidrige Arbeitsbedingungen zum Beispiel und keine Entlohnung des Arbeitgeberverbandes bezüglich der Überzeugung von der tariflichen Einwirkung der Gewerkschaft auf ihre Mitglieder macht die Gewerkschaft tariflich, wenn sie nur gegen solche Mitglieder energig vorgeht (vergleiche hierzu Kachel, Seite 25, Anm. 2). Liegt ein Tarifbruch im Sinne dieser Ausführungen vor, so treten die üblichen Folgen des Tarifbruchs (siehe oben) ein.

Dagegen gibt es für diesen Fall keinerlei Anrufung des Schlichtungsausschusses, wie Potthoff sagt, weder durch die Belegschaft (gemeint ist offenbar die Betriebsvertretung und nur in vertretungslosen Betrieben die Belegschaft selbst), noch durch die Gewerkschaft. Der Schlichtungsausschuss ist, wie immer wieder betont werden muß, kein Ersatz für das Gericht. Er kann keine „Verurteilung“ aussprechen, wie Potthoff irreführend sagt, sondern nur Tarifverträge oder Tarifvereinbarungen vermitteln (die Funktionen des Schlichtungsausschusses, die er zur Zeit in gewissen Einzelstreitigkeiten hat, kommen hier nicht weiter in Betracht). Der Abschluß einer dieser beiden Kollektivvereinbarungen steht aber hier überhaupt nicht in Frage; infolgedessen gibt es kein Schlichtungsverfahren und keine Verbindlichkeitsklärung, und die Gewerkschaft oder Betriebsvertretung, die einen Schlichtungsausschuss fände, der fälschlich eine solche „Verurteilung“, und einen Demobilisierungskommissar, der ebenso fälschlich die Verbindlichkeitsklärung ausspricht, würde sicherlich, wenn es gegenüber einem nicht zahlungswilligen Arbeitgeber zur gerichtlichen Klage käme, vor einem einmündigen arbeitsrechtlich unterrichteten Gericht wegen völliger Nichtigkeit der vorhergenannten Akte des Schlichtungsausschusses und des Demobilisierungskommissars abgewiesen werden müssen.

b) Zweifelhafter ist, inwieweit die Tarifparteien mangels ausdrücklicher tariflicher Bestimmungen nach allgemeinen Grundsätzen verpflichtet sind, nachdem durch die Verordnung vom 23. Dezember 1918 jeder tarifberechtigte Arbeitnehmer einen jederzeit einklagbaren Anspruch auf Erfüllung der tariflichen Arbeitsbedingungen bekommen hat, nun auch ihrerseits einander gegenüber für die tatsächliche Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Einzelarbeitsvertrag zu sorgen.

Suedk (Seite 150 und 151) nimmt an, daß, wenn ein Tarifvertrag mit einem einzelnen Arbeiter geschlossen ist, grundsätzlich solche Verpflichtung nicht besteht, daß sie, allerdings in besonderen Fällen, dann angenommen werden könne, wenn geradezu eine Umgehung des Sinnes des Tarifvertrages stattfindet, indem etwa der Arbeitgeber X. regelmäßig seine Arbeiter veranlasse, auf ihre Tariflöhne zu verzichten und diesen Verzicht vielleicht sogar durch die Drohung mit einer Kündigung erzwingt.

Diese Ansicht ist meines Erachtens richtig. Sie findet ihr Gegenstück an gewerkschaftlicher Seite darin, daß auch die Gewerkschaft grundsätzlich nicht dafür verantwortlich ist, daß die Arbeitnehmer ihren tariflichen Pflichten aus den Einzelarbeitsverträgen nachkommen, z. B. nicht später, als im Tarifvertrag vorgesehen ist, die tägliche Arbeit beginnen; es sei denn, daß die Gewerkschaft solches Verhalten unterstütze oder ihnen, wenn es systematisch erfolgt, entgegenzutreten absteht. Soweit nach diesen Ausführungen eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, erzeugt eine schuldhaftes Zuwiderhandlung einen Tarifbruch mit den obigen Folgen.

Das Entgegengesetzte gilt, wenn auf Arbeitgeberseite ein Verband Tarifpartei ist. Der Verband haftet grundsätzlich ferner wie die Gewerkschaft für die tatsächliche Erfüllung der seinen einzelnen Mitgliedern obliegenden Pflichten aus den Einzelarbeitsverträgen. Allerdings darf er ein systematisches Umgehen des Tarifvertrages nicht nur nicht unterstützen, sondern muß ihm mit allen Mitteln, die er gegenüber seinen Verbandsmitgliedern hat, entgegenzutreten. Verletzt er diese Einwirkungspflicht in dem zu a) behandelten Sinne, so mag er sich des Tarifbruchs schuldig.

Dagegen gibt es hier ferner wie im Falle b) eine Anrufung des Schlichtungsausschusses durch die Belegschaft oder die Gewerkschaft und ebensowenig eine Verbindlichkeitsklärung durch den Demobilisierungskommissar. Eine tatsächliche tarifwidrige Behandlung des einzelnen Arbeitnehmers kann vielmehr nur durch den einzelnen Arbeitnehmer im Klagewege geltend gemacht werden. Vor jedem Versuch, das Schlichtungsverfahren zur Geltendmachung von Einzelansprüchen zu verwenden, kann wegen seiner Nichtigkeit nicht dringend genug gewarnt werden.

☪☪☪ Aus der Industrie ☪☪☪

Papier-Industrie

Über Leichen zum Profil.

Aus Stockstadt wird uns geschrieben: Die Zellstoff-Fabrik Stockstadt am Main gehört zu jenen Betrieben, in denen trotz Achtstundentag heute die Produktion erheblich größer ist als vor dem Kriege. Diese Produktionssteigerung wurde erreicht sowohl mit Hilfe technischer Verbesserungen als auch durch eine geradezu grenzenlos leichtfertige Ausbeutung der Arbeiterschaft. Die Folge dieser über alle Unfallverhütungsvorschriften sich hinwegsetzenden Arbeitsweise in diesem Betriebe ist eine Zunahme der Unfälle und besonders auch der Unfälle mit tödlichem Ausgang.

Nachstehend sehen wir uns gezwungen, die seit Juli v. J. vorgekommenen Unfälle mit tödlichem Ausgang und deren Ursachen kurz zu skizzieren. Im Juli vorigen Jahres hatte ein Arbeiter, der infolge seines Alters zu Aufbaumungsarbeiten verwandt wurde, auch die elektrischen Anlagen zu reinigen. Dem Vorgesetzten (Werkmeister) war die Reinigung nicht gut genug, er verzichtete insbesondere seinen Unmut darüber, daß hinter den elektrischen Dräben noch Spinnweben vorhanden seien. Auf Befehl des Werkmeisters sollten diese Spinnweben entfernt werden. Diese Arbeit auszuführen ist nur zulässig, wenn der elektrische Strom ausgeschaltet ist. Der Arbeiter, der den Anordnungen des Werkmeisters nachkam, berührte mit dem Beien den elektrischen Schlag, an dessen Folgen er nach einigen Wochen verstarb.

Eine Arbeitergruppe hätte im Oktober die schon seit Jahren lagernden Kiesabfälle zu verladen. Bei dieser Arbeit wurde entgegen den Unfallverhütungsvorschriften, aber mit Duldung der Betriebsleitung, der Abbrände-hausen unterschätzt. Die Folge dieser Unterschätzung war, daß am 29. Dezember v. J. in den Vormittagsstunden der Berg einbrach und drei Arbeiter ver-tötete. Einer der Arbeiter konnte nur noch als Leiche geborgen werden. In diesem Falle ist sowohl gegen die Betriebsleitung als auch gegen zwei Arbeiter Anklage wegen fahrlässiger Tötung erhoben worden.

Im Februar d. J. hatten vier Arbeiter einen Rollwagen, der mit ungefähr 11 Ra-Meter Holz beladen war, in den Hofplatz zu schieben. Infolge der schlechten Beschaffenheit der Rollbahngeleise konnten die vier Arbeiter den Wagen nicht vom Platze bringen, so daß noch weitere Arbeiter mit helfen mußten. Dabei haben einige Arbeiter an der Seite gestanden. An einer besonders schlechten Stelle des Geleises kippte der Wagen um und klemmte einen Arbeiter, der sich nicht mehr schnell genug entfernen konnte, zwischen den Rollwagen und einen Holzstoß. Der betreffende Arbeiter wurde schwer verletzt vom Unfallplatze weggebracht und ist heute noch arbeitsunfähig.

Der § 236 der Unfallverhütungsvorschriften besagt: „Das Einlassen von Dampf in den Kocher ist streng verboten, solange sich noch Arbeiter im Kocher befinden.“ Für die Betriebsleitung der Zellstoff-Fabrik Stockstadt hat diese Bestimmung aber anscheinend keine Geltung. Jedenfalls wird seit Jahren in diesem Betriebe entgegen der obengenannten Bestimmung gehandelt, trotzdem vor dem Kriege in dem Schwesterbetriebe Redensfelden und in anderen Betrieben Deutschlands sich Unfälle zum Teil schwerer Art ereignet haben. Um die Kocherausbeute zu erhöhen, hat man in Stockstadt, während die Arbeiter noch im Kocher mit dem Einstampfen des Holzes beschäftigt waren, langsam Dampf eingelassen. Dieses Verfahren wurde auch am 16. April d. J. wieder angewandt, trotzdem sich drei Arbeiter im Kocher befanden und stampten. Nachdem diese drei Arbeiter ungefähr eine Stunde im Kocher beschäftigt waren, machte sich der in den Kocher strömende Dampf plötzlich so stark bemerkbar, daß der eine Arbeiter sofort schrie: „Dampf zumachen!“ während der andere nach der Rettungsleiter rief. Die Rettungsleiter wurde in den Kocher geworfen. Der eine Arbeiter, der die Rettungsleiter zunächst erklimmen konnte, kam noch mit heiler Haut davon, während der zweite Arbeiter schon schwer verbrüht aus dem Kessel herausstieg. Der dritte Arbeiter war überhaupt nicht mehr in der Lage, die Rettungsleiter zu benutzen, er mußte aus dem Kocher herausgezogen werden. Dieser Arbeiter hatte derartig schwere Brandwunden durch den einströmenden Dampf erlitten, daß er am nächsten Tage an den Folgen seiner Brandwunden verstarb. Seit diesem Unfall wird nach den Unfallverhütungsvorschriften wieder gearbeitet, d. h. der Dampf wird erst dann in den Kocher gelassen, nachdem sich kein Arbeiter mehr im Kocher befindet. Die Staatsanwaltschaft, die diese Sache in Händen hat, führt eine peinliche Untersuchung, um die Schuldigen festzustellen, obwohl nach unserer Auffassung über die wirklich Schuldigen gar kein Zweifel bestehen kann. Schuldig kann nur die Betriebsleitung sein, auf deren Veranlassung die erwähnte und kritisierte Arbeitsweise eingeführt und ohne Bedenken geduldet wurde. Allem Anscheine nach sucht aber die Staatsanwaltschaft noch weitere Schuldige, und zwar unter der Arbeiterschaft. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, ohne in das schwebende Verfahren eingreifen zu wollen, folgende Fragen zu stellen: Wer hat angeordnet, daß entgegen den Unfallverhütungsvorschriften in dieser leichtfertigen Art gearbeitet und mit Menschenleben umgegangen wird? Auf wessen Veranlassung und in wessen Interesse wurde diese verbotswidrige Arbeit vorgenommen?

Nach Beantwortung dieser Fragen sind die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Ob bei diesem Unfall durch einen unglücklichen Zufall den Arbeiter, der das Ventil bedienen mußte, oder den Kocherwärter, der für seine Arbeiter und für den Kocher verantwortlich ist, ein Verschulden trifft, ist von untergeordneter Bedeutung. Maßgebend bei der Beurteilung der Schuldfrage ist die Tatsache, daß die Betriebsleitung diese Arbeitsweise veranlaßte, lediglich, um eine höhere Kocherausbeute zu erzielen. Die Betriebsleitung, die die Gefahren dieser verbotswidrigen Arbeitsweise kennen mußte, trägt infolgedessen auch die moralische und strafrechtliche Verantwortung für die dadurch entsetzlichen Unfälle und für den Tod des Arbeiters.

Die erwähnten Unfälle in der Zellstoff-Fabrik Stockstadt sollten nicht nur der Gewerbeinspektion die Veranlassung geben, diesen Betrieb in kürzeren Abständen öfters unter die kritische Lupe zu nehmen, sondern auch der Arbeiterschaft eine Lehre dafür sein, daß die Vorschriften über Unfallverhütung genau eingehalten werden müssen, wenn Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft dabei nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollen. Von der Betriebsleitung der Zellstoff-Fabrik Stockstadt müssen wir verlangen, daß sie in ihrem Betriebe die Arbeiten nur unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verrichten läßt und daß sie die Arbeiter über die Gefahren der verschiedenen Arbeitsvorgänge aufklärt und ihnen Anweisung zur Verhütung derselben gibt. Gleichzeitig aber müssen wir auch vom Betriebsrat der Firma verlangen, daß er mehr als bisher darauf achtet, daß Unfälle der vorerwähnten Art vermieden werden. Aufgabe des Betriebsrates ist es in erster Linie m., Leben und Gesundheit der Arbeiterschaft schützen zu helfen, selbst wenn dieser Schutz gegen den Willen der Betriebsleitung durchgeführt werden müßte.

Papier verarbeitende Industrie

Wer sind die Schuldigen?

Ihr führt ins Leben uns hinein, ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein!

Treffender als durch diese Oeuveworte kann das Urteil im Marburger Landfriedensbruchprozeß, in dem vor kurzem mehrere ehrliche republikanisch gestimmte Arbeiter zu empfindlichen Strafen verurteilt wurden, kaum gekennzeichnet werden. Die Ursache zu diesem Landfriedensbruchprozeß bildete ein Demonstrationzug im Juli v. J. den die Marburger organisierte Arbeiterschaft aus Anlaß der Ernennung des Reichsministers Rathenau veranstaltete, um den denkwürdigen Nordbuben zu zeigen, daß auch die Marburger Arbeiterschaft gemeinsam mit ihren übrigen Klassengenossen im Reich nicht gewillt ist, länger ruhig mit zuzusehen, daß politische und wirtschaftliche Gegensätze von überpannten nationalistischen Buben mit Hilfe von Nordbuben ausgetragen werden. Die mit Recht über diesen feigen Nordbuben Marburger Arbeiterschaft hatte in Erfahrung gebracht, daß die Arbeiterschaft der dortigen Zigarettenfabrik der allgemeinen Proteststreikpartei nicht gefolgt war und daß der Inhaber dieser Fabrik zwei uniformierte Marburger Feuerwehren am Loreingänge postiert hatte. Weiterhin war der Arbeiterschaft bekannt geworden, daß in den Räumen der Marburger Zigarettenfabrik 165 ungearbeitete Militärjagdräder lagerten, die dem Reichswaldschützen und dem Jungdeutschen Orden gehörten. Ferner war der demonstrierenden Arbeiterschaft bekannt geworden, daß deutschpolitische Studenten mit schwarzgeladenen Revolvern sich in der Jagdamerne befanden. Der Schuß, den der Student Eckert auf Demonstranten abgegeben und dessen „Heldentat“ vor Gericht gestellt wurde, beweist das provozierende Auftreten dieser Kreise anläßlich der Marburger Rathenau-Demonstration. Daß unter solchen Umständen geradezu gewollt eine zu Erzeilen geneigte Stimmung unter der Arbeiterschaft hervorgerufen

wurde, ist nicht verwunderlich. In dieser Stimmung haben dann demonstrierende Arbeiter das Holztor der Schöpfischen Zepelenfabrik eingetreten, um die Arbeiterkraft zum Anschluß an den Demonstrationszug zu bewegen.

Wir kommen auf diesen Marburger Vorgang besonders deshalb zurück, weil es sich bei den am Rathenaudemonstrationstag arbeitenden Marburger Zepelenarbeitern hauptsächlich um Kollegen unseres Verbandes handelt, deren Verhalten auf einer Zepelenarbeiterkonferenz bereits gemißbilligt wurde, und weil der Inhaber der Zepelenfabrik, Herr Schäfer, der schärfste Gegner unseres Verbandes und der organisierten Arbeiterkraft innerhalb der ganzen deutschen Zepelenindustrie ist.

Um das Verhalten der Schöpfischen Arbeiter am Rathenaudemonstrationstage zu verstehen, muß man die Haltung des Herrn Fabrikanten Schäfer, des Lagerverwalters der deutschösterreichischen Militärjahresfabrik, richtig würdigen. Nach dem Berichte der „Frankfurter Volksstimme“, Nr. 85, 1923, über den Marburger Landfriedensprozeß erklärte Herr Schäfer nach dem Rapp-Puffsch seinen Arbeitern: „Gestern hab ich für eure Regierung gestreikt. Heute streikt ihr für meine!“ Die Arbeiter wurden dann von Herrn Schäfer ausgesperrt.

Das weitere Verhalten des Herrn Schäfer zur Rathenaudemonstration geht aus dem erwähnten Berichte der „Frankfurter Volksstimme“ gleichfalls hervor. Danach erklärte der als Nebenklauger erschienene Herr Schäfer an Gerichtsstelle: „Am Tage nach dem Rapp-Puffsch haben wir als Arbeitgeber das gleiche getan wie die Arbeiter und haben den Betrieb stillgelegt.“

Industrie der Steine und Erden

Die Sperre in Sachsen aufgehoben. Der Ziegeleiarbeiterschaft im Reich zur Kenntnis, daß die in der Kreishauptmannschaft Chemnitz über sämtliche Ziegeleien verhängte Sperre aufgehoben ist, da mit dem Arbeitgeberverband für das Zieglergewerbe in der Kreishauptmannschaft Chemnitz eine Einigung über die Löhne erzielt werden konnte.

Arbeiterkassus und Arbeiterversicherung.

Zum Steuerabzug vom Arbeitslohn. Das Reichsministerium der Finanzen schreibt: Nach der Abrundungsverordnung vom 31. März 1923 sind die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beträge künftig auf die nächsten vollen zehn Mark nach unten abzurunden, d. h., Beträge bis zur Höhe von 9,99 Mark werden nicht erhoben.

Neue Höchstätze in der Erwerbslosenfürsorge.

Table with 4 columns: Category, A, B, C, D u. E. Rows include: 1. für männliche Personen (ages 21 and over, 21-30, under 21), 2. für weibliche Personen (ages 21 and over, 21-30, under 21), 3. als Familiengzuschläge für: a) den Ehegatten, b) die Kinder und sonstige unterhaltspflichtigen Personen.

Änderung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung.

Die 3. Verordnung über Erhöhung von Zulagen und Geldbeträgen in der Unfallversicherung vom 28. März 1923 (RGBl. I Nr. 24 S. 224) bringt eine weitere Erhöhung der Zulagen in der Unfallversicherung. Danach sind die Renten einschließlich der Zulagen nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten zu berechnen:

Wahrscheinlich waren die Renten, die nicht höher als 6000 Mk. im Jahre, in vierteljährlichen Beträgen voranzuzahlen. Jetzt ist diese Vorschrift auf Renten bis zu 80 000 Mk. im Jahre ausgedehnt worden.

Jahresbericht des Bundes 3 über das Jahr 1923.

Ein Jahr voller Sorgen und Entbehrungen für unsere Arbeiterschaft war das Jahr 1922. Nothgedrungen erlebte eine Lohnwelle die andere. Trotz alledem konnte eine Verbesserung der Lebenslage nicht erwirkt werden, da eine weitere Entwertung der Mark jede Erhöhung des Lohnes unwirksam machte.

Aber Stärkemehl- und Ziegelsteinepreise dürften unseres Erachtens auf der Höhe sein. Versuche, in diesen Industriezweigen zu Bezugsverträgen zu kommen, gelangen nur zum Teil für die Ziegel-Industrie. Die Stärke-Industrie stellt sich ablehnend derartigen Verträgen gegenüber.

Die bestehenden Bezugsverträge für die chemische, Obst-, Gemüse-, Konerven-, Deilmühlen-, Papiererzeugung-, Seifen-, Zementwaren-, Kunststein-Industrie blieben intakt.

Über die geführten Bewegungen wird das Jahrbuch Auskunft geben. Am Schluß des Jahres 1921 konnten wir 54 040 Mitglieder, darunter 15 979 weibliche Mitglieder, buchen. Das Berichtsjahr 1922 schließt ab mit einer Mitgliederzahl von 58 188, darunter 17 326 weibliche Mitglieder.

Die Beitragsleistung betrug 2 744 042 Stück oder pro Kopf und Mitglied 47,43. Laut Beschluß des Verbandstages soll ein Stundenlohn als Beitrag gezahlt werden.

Soweit es der Gangleitung neben der für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich war, wurde für die Kräftigung und Weiterentwicklung unserer Mitgliedschaften Sorge getragen. Es ist zu begrüßen, daß ein Teil der kleinen Mitgliedschaften eingeschlossen hat, daß durch den Zusammenschluß zu großen, leistungsfähigen Zahlstellen die Interessen der Mitglieder besser wahrgenommen werden können.

Infolge der Lohnentwicklung war es der Gangleitung nur im beschränkten Maße möglich, egitatorisch im Gau wirken zu können. Trotzdem haben wir versucht, den an uns gestellten Wünschen seitens der Zahlstellen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

6. Ausschussung des DGB.

In der am 17. und 18. April abgehaltenen Sitzung berichtete Bundesvorsitzender Leipart zunächst über die Tätigkeit des Bundesvorstandes. Im Anschluß daran sprach der Ausschuss seine Mißbilligung aus über das Auftreten des Vertreters des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Genossen Finnen, in Deutschland während der französischen Besetzung des Ruhrgebietes.

Genosse B a k e r f, der Vorsitzende des Verbandes der Lebens- und Genusmittelarbeiter, hatte auf Antrag des Verbandes der Bäcker von der Internationalen Union der Lebens- und Genusmittelindustrie die Aufforderung erhalten, sich wegen seiner Stellung als Mitglied des Vorstandes vom DGB zu der unter gewissen Bedingungen zu gestatteten Wiedereinführung der Nacharbeit in Großbäckereien zu rechtfertigen.

Die Aussprache über die Situation im Ruhrgebiet leitete Grafmann ein, und alle Redner erkannten das trotz aller Drangsale heldenmütige Ausbarren der dortigen Arbeiterschaft und besonders der gewählten Eisenbahner an.

getreten sei und demgemäß auch ein Stillstand der Lohnerböhrungen stattfinden müsse. Der Bundesvorsitzende hat sofort Einspruch dagegen erhoben und es sei denn auch bald darauf eine weitere Erklärung der Regierung erschienen, daß Angleichungen der Löhne an das allgemeine Lohnniveau und den Preisstand noch stattfinden müßten.

Im Anschluß daran berichteten zahlreiche Verbandsvertreter über ihre Erfahrungen bei Lohnverhandlungen. Allgemein wurde anerkannt, daß die Preisentwicklung einen Stillstand der Lohnerböhrungen nicht zulasse, daß es im Gegenteil notwendig sei, für die Arbeiterschaft weitere Lohnerböhrungen zu fordern und durchzuführen.

Die Jugendskonferenz, die bei Gelegenheit des vorjährigen Gewerkschaftskongresses in Leipzig abgehalten wurde, hatte ein Programm für die gewerkschaftliche Jugendarbeit entworfen. Dieses Programm wurde nach geringer Änderung vom Bundesauschuß gutgeheißen.

Der Bundesauschuß beschäftigte sich sodann unter anderem noch mit der Anrechnung der Beiträge bei Übertritten aus Verbänden, die dem DGB angeschlossen sind, und bei Übertritten aus anderen Verbänden. Schluß berichtete über das Ergebnis einer Umfrage bei den Verbänden darüber, wie diese bisher bei solchen Übertritten die Beiträge anrechneten.

Ferner wurde mitgeteilt, daß der Entwurf zu einem einheitlichen Mitgliedsbuch, mit dessen Ausarbeitung der Bundesvorstand beauftragt worden war, den Vorständen demnächst zugehen werde.

Franz Pokorny †.

Im April des vorigen Jahres hat der Deutsche Bergarbeiterverband Otto Hue verloren, Anfang dieses Jahres den rührigen Johann Leipmeyer und schon wieder ist eine gleich markante Persönlichkeit dieser Organisation dahingegangen.

Nach jahrelangem, schwerem Siechtum ist in der Irrenanstalt Apfelterbach Franz Pokorny gestorben. Als Arbeiterkämpfer 1874 in Schwelm geboren, arbeitete er von 1890 bis 1897 auf Bergwerken im Ruhrgebiet, nachdem er vorher schon mit seinen Brüdern in Ostpreußen für die Arbeiterschaft tätig gewesen war und die Flugblätter verbreitet hatte, die ihm Genosse Gerich aus Berlin übermittelte.

Erfolge der KPD.

Unter dieser Überschrift brachte die „Rote Fahne“ Nr. 78 vom 4. April 1923 einige Resultate von Betriebsratswahlen, um die kommunistischen „Erfolge“ festzustellen. Darunter hieß es auch: „Mitteldentsche Stickstoffwerke (Diesterei). Gewählt wurden 12 Kommunisten und 5 USPD-Leute.“

„Ich stelle fest, daß in sämtlichen Werken des Wirtschaftsbereiches Wittenberg, speziell in den Mitteldentschen Stickstoffwerken Diesterich, nur Listen mit den Namen von freien Gewerkschaftsmitgliedern eingereicht worden waren.“

Nur den Sprengstoffwerken Reinsdorf war es vorbehalten, eine Wahl vorzunehmen, weil neben der freigewerkschaftlichen Liste eine Liste der Hand- und Kopfarbeiter eingereicht worden war.

Daraus ergibt sich also, daß — von einer Ausnahme abgesehen — Wahlen gar nicht stattgefunden haben, weil ja nur einheitliche gewerkschaftliche Listen aufgestellt waren.

Auf Grund der politischen Einstellung der hiesigen Arbeiterschaft ist es erklärlich, daß die Mehrzahl der Aufgestellten Mitglieder der kommunistischen Partei sind, was nach unserem Dafürhalten gar keinen Anlaß geben könnte zu den großen Siegesmeldungen.

Der Ausschussung des DGB. In der am 17. und 18. April abgehaltenen Sitzung berichtete Bundesvorsitzender Leipart zunächst über die Tätigkeit des Bundesvorstandes.

Die Aussprache über die Situation im Ruhrgebiet leitete Grafmann ein, und alle Redner erkannten das trotz aller Drangsale heldenmütige Ausbarren der dortigen Arbeiterschaft und besonders der gewählten Eisenbahner an.

Die Aussprache über die Situation im Ruhrgebiet leitete Grafmann ein, und alle Redner erkannten das trotz aller Drangsale heldenmütige Ausbarren der dortigen Arbeiterschaft und besonders der gewählten Eisenbahner an.

Berichte aus den Zahlstellen.

Wittenberg. Am 22. April fand in Diesterich unsere vierzehnjährigenerversammlung statt. Unter Punkt 1 behandelte der Kollege Fesstel das Thema: „Wie ist der Kapitalismus entstanden?“

Gewerkschaften, was aber in einem krassen Widerspruch steht mit der Arbeit, die von den Kommunisten in den Gewerkschaften geleistet wird.

Nachschrift der Redaktion: Zu den Bemerkungen des Kollegen Wehne ist zu sagen, was schon so oft gesagt ist, daß der "Proletarier" nicht die Kommunisten herabwürdigt, sondern Front macht gegen jene Personen und Organe der kommunistischen Partei, die versuchen, die Gewerkschaften für ihre politischen Zwecke zu mißbrauchen.

Frauenfragen.

Industriearbeiterinnen und Demobilisation.

Es scheint, daß sich für die Frauen der Übergang von den Kriegsebenen zu den normalen Beschäftigungen der Friedenszeit nahezu vollzogen hat.

Insgeheim sind die Schwierigkeiten bei der Überführung der weiblichen Arbeitskräfte aus den Kriegsinstitutionen in die zivile Wirtschaft geringer, als wenn solche Arbeiterinnen den Beruf von Dienstleistungen aufgeben haben.

In Betreff der Frauen sind während des Krieges viele Frauen auf dem während des Krieges eingenommenen Posten.

In der Textilindustrie waren im Jahre 1913 insgesamt 52 Prozent aller Arbeiterinnen in der Textilindustrie beschäftigt.

Rundschau.

Konferenztag und Arbeitsleistung.

Im März d. J. hielt der Wirtschaftliche Ausschuss des Vorkriegs-Kreisgewerkschaftsbundes eine Sitzung ab, in der die Frage der Beschäftigung behandelt wurde.

Es liegt nun nahe, das auf den Konferenztag oder auf den Tag der Arbeitsleistung zurückzuführen.

Es ist nun nahe, das auf den Konferenztag oder auf den Tag der Arbeitsleistung zurückzuführen.

Es ist nun nahe, das auf den Konferenztag oder auf den Tag der Arbeitsleistung zurückzuführen.

Der Faschismus und die Gewerkschaften in Italien.

Bekanntlich sind die Faschisten in Italien eigener Arbeiterorganisationen, welche ihnen zur Erhaltung der Staatsmacht verhelfen können.

Uebersichtstabelle über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Monat März 1923.

Table with columns: Gau, Zahlstellen (insgesamt, davon haben berichtet), Zahl der Mitglieder (am Schlusse der letzten Woche des Monats, über die berichtet wurde), Arbeitslose Mitglieder am letzten Arbeitstage der letzten Woche des Monats, Gesamtzahl der von Kurzarbeit betroffenen Arbeiter.

und Provinzarten gefüllt; ihnen liegt die Vertretung der Berufsinteressen, die Durchführung der Tarifverträge usw. ob.

- Gau 8. Triebes, Oberhessungen, Ellrich, Heiligenstadt, Raumburg, Vera, Ilmenau, Nordhausen, Sollstedt, Blankenburg. Gau 9. Oberörsau, Hof, Regensburg, Waltrath, Freiburg, Marktredwitz, Köhlerberg, Ansbach, Schweinfurt, Bamberg, Weisau.

Literarisches.

Ein Leitgeden über Deutschlands Außenpolitik. Die auswärtige Politik Deutschlands ist vor dem Weltkrieg als eine von der diplomatischen Kunst betriebene Geheimwissenschaft betrachtet worden.

Darbietenschriften.

Das ehemalige Mitglied der Zeitschrift "Der Arbeiter" Paul Kleine ist unter Hinterlassung verschiedener Verpfändungen von hier verschwunden.

- Gau 10. Petershausen, Mainburg, Lenting, Brudmühl, Miesbach, Kiedenburg. Gau 11. Konstanz, Dürheim, Kandern, Gerabronn, Ulm, Seidenheim, Horb, Göppingen, Stuttgart, Pforzheim, Singen, Heilbronn, Freiburg. Gau 12. Kreuznach. Gau 13. Höhr-Grenzhausen, Limburg, Hanau, Mainz, Darmstadt, Höchst a. M., Offenbach.